

# Haus und Badeordnung

## Allgemeines

- Das Frei- und Hallensportbad Biberach ist eine öffentliche Einrichtung der Stadtwerke Biberach GmbH. Die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad und den dazugehörigen Anlagen erfordern im Gemeininteresse vom Benutzer die Einhaltung der Haus- und Badeordnung, die durch das Betreten des Bades ausdrücklich anerkannt wird.
- Das Personal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast, bei Schulen, Gruppen, usw. die jeweilige Aufsichtsperson für den Schaden.
- Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten sowie gegen die Sicherheit, Ruhe und Ordnung verstößt.
- Die Badeeinrichtungen dürfen nur in geeigneter Bad- bzw. Schwimmkleidung genützt / betreten werden.
- Im gesamten Hallensportbad ist das Rauchen nicht gestattet. Offenes Feuer, Z.B. Shisha rauchen und / oder Grillen im Freibad, sowie Kerzen sind aus Brandschutzgründen nicht erlaubt.
- Behälter aus Glas, Flaschen, Dosen, u. ä. dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereichen nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
- Professionelle Foto- und Videoaufnahmen, Rundfunk und Fernsehübertragungen sowie Werbeveranstaltungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Betriebsleitung durchgeführt werden.
- Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den Bestimmungen des BGB verfügt.
- Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal und die Stadtwerke Biberach GmbH entgegen.
- Die Nutzung jeder Art von Verkehrsmitteln (Rollschuhe, Inliner, Cityroller, Dreirad usw.) ist innerhalb der Bäder nicht gestattet.

## Öffnungszeiten und Zutritt

- Die Öffnungszeiten, Eintrittspreise und der Einlass-Schluss werden öffentlich bekanntgegeben. Schwimmvereine, Schulklassen und andere geschlossene Gruppen können die Schwimmbäder außerhalb der allgemeinen Badezeit benutzen, wenn dies durch die Bad- bzw. Betriebsleitung besonders geregelt ist.
- Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades ganz oder teilweise einschränken. Bei Überfüllung, Betriebsstörungen oder anderen besonderen Gründen (z. B. Unwetter) können die Bäder zeitweise geschlossen werden. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Benutzungsentgeltes.
- Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - Personen, die Tiere mit sich führen
  - Personen, gegen die ein Hausverbot besteht
  - Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-seuchengesetzes, offenen Wunden oder Haut-ausschlägen leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden,
  - Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen bad-unüblichen Zwecken nutzen wollen.
- Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Ab dem vollendeten 7. Lebensjahr kann der Aufenthalt ohne Begleitung gestattet werden. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechendes Schwimmzeugnis (Mindestanforderung Seepferdchen). Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
- Jeder Badegast muss in Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Der Schul- und Vereinsbetrieb ist vom Betreiber gesondert geregelt.
- Beim Familieneintritt muss eine Familie geschlossen das Bad betreten und wieder verlassen.
- Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückbezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Eintrittskarten, die ihre Gültigkeit verloren haben (3 Jahre) werden nicht getauscht.
- Die Geldwertkarten werden personalisiert ausgegeben, damit bei Verlust die Karte gesperrt und eine Ersatzkarte ausgegeben werden kann. Sollte der Badegast dies nicht wünschen, kann eine nicht personalisierte Karte gekauft werden. In diesem Fall sind aber eine Sperrung sowie eine Ersatzkarte bei Verlust nicht möglich.
- Die Benutzung des Fahrstuhls und der Behindertenumkleidekabine ist vornehmlich Rollstuhlfahrern, Beinamputierten und Blinden vorbehalten. Über Ausnahmen entscheidet das Badpersonal.

## Besondere Bedingungen

- Die Garderoben- und Wertschränke hat der Badegast selbst zu verschließen und den Schlüssel während des Badens bei sich zu behalten. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Betrag in Höhe des Wiederbeschaffungswertes in Rechnung gestellt (Schlüssel 35,- €, Magnetkarte 10,- €).
- Die Schwimmhallen dürfen nur nach gründlicher (möglichst textilfreier) Körperreinigung betreten werden.
- Die Verwendung von Seife, Shampoo und dergleichen außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
- Die Nutzung des Dampfbades geschieht auf eigene Gefahr. Bei der Benutzung gelten die guten Sitten (nur sitzend, nicht liegend), nach dem Dampfbaden ist zu duschen und Ruhe und Ordnung einzuhalten.
- Eingangsbereiche und Notausgänge sind innen und außen von allen Fahrzeugen und Badesachen freizuhalten.
- Die Benutzung von Sprunganlage und der Wasserrutschen geschieht auf eigene Gefahr. Wippen ist nicht erlaubt. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten,
  - dass der Sprungturm, das Sprungbrett und eine ausreichende Wasserfläche frei ist,
  - dass nur eine Person das Sprungbrett betritt.
Ob eine Sprunganlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Bei den Wasserrutschen ist den Hinweisschildern Folge zu leisten.
- Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken, sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen sind in der Regel nicht gestattet (ausgenommen ist hier das Freibad siehe Haftung). Schwimmhilfsmittel sind im Schwimmerbecken verboten. Über Ausnahmen entscheidet das Aufsichtspersonal. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- Badegäste haben keinen Anspruch auf die Verteilung von Schwimmutensilien, wie z.B. Schwimmflügel für Kinder, Tauchringe, Schwimmbretter, Aqua-Jogging-Gürtel, usw. Dies wird individuell von unserem Fachpersonal gehandhabt.
- Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
- Eltern müssen für geeignete Badekleidung ihrer Kleinstkinder sorgen.
- Im Wasser sind nur leichte Spielgeräte z. B. aus Schaumstoff erlaubt.
- Die Wertfächer werden nur zur täglichen Nutzung bereitgestellt.

## Haftung

- Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- In den Eltern-/Kind-Bereichen haften die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder. Eltern tragen die Aufsicht für ihre Kinder unter 7 Jahre in vollem Umfang.
- Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen, der in die Einrichtung eingebrachten Sachen, wird nicht gehaftet.
- Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Fahrzeuge, die widerrechtlich außerhalb gekennzeichneten Flächen abgestellt werden, werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.
- Schulen, Vereine und sonstige Gruppen werden von der Verwaltung extra zugelassen. Hierbei erlischt die Haftung des Bäderpersonals und geht auf die Gruppenaufsicht über.

## Zusätzliche Bestimmungen für das Freibad

- Im Freibad sind Ball- und Bewegungsspiele auf den hierfür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen zulassen, wenn Störungen des Badebetriebes nicht zu erwarten sind. Bei starkem Spielbetrieb können Spiele untersagt oder eingeschränkt werden.
- Bei schlechter Wetterlage z.B. Gewitter wird das Freibad geschlossen.
- Offenes Feuer z.B. Shisha-Pfeifen und / oder Grillen ist untersagt.

## Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

## Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung gilt ab 09. September 2008.

Die Haus- und Badeordnung wurde am 25.11.2015 überarbeitet und ausgehängt.



# Haus und Badeordnung

## Allgemeines

- Das Frei- und Hallensportbad Biberach ist eine öffentliche Einrichtung der Stadtwerke Biberach GmbH. Die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad und den dazugehörigen Anlagen erfordern im Gemeininteresse vom Benutzer die Einhaltung der Haus- und Badeordnung, die durch das Betreten des Bades ausdrücklich anerkannt wird.
- Das Personal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast, bei Schulen, Gruppen, usw. die jeweilige Aufsichtsperson für den Schaden.
- Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten sowie gegen die Sicherheit, Ruhe und Ordnung verstößt.
- Die Badeeinrichtungen dürfen nur in geeigneter Bad- bzw. Schwimmkleidung genützt / betreten werden.
- Im gesamten Hallensportbad ist das Rauchen nicht gestattet. Offenes Feuer, Z.B. Shisha rauchen und / oder Grillen im Freibad, sowie Kerzen sind aus Brandschutzgründen nicht erlaubt.
- Behälter aus Glas, Flaschen, Dosen, u. ä. dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textiltfreien Bereichen nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
- Professionelle Foto- und Videoaufnahmen, Rundfunk und Fernsehübertragungen sowie Werbeveranstaltungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Betriebsleitung durchgeführt werden.
- Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den Bestimmungen des BGB verfügt.
- Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal und die Stadtwerke Biberach GmbH entgegen.
- Die Nutzung jeder Art von Verkehrsmitteln (Rollschuhe, Inliner, Cityroller, Dreirad usw.) ist innerhalb der Bäder nicht gestattet.

## Öffnungszeiten und Zutritt

- Die Öffnungszeiten, Eintrittspreise und der Einlass-Schluss werden öffentlich bekanntgegeben. Schwimmvereine, Schulklassen und andere geschlossene Gruppen können die Schwimmbäder außerhalb der allgemeinen Badezeit benutzen, wenn dies durch die Bad- bzw. Betriebsleitung besonders geregelt ist.
- Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades ganz oder teilweise einschränken. Bei Überfüllung, Betriebsstörungen oder anderen besonderen Gründen (z. B. Unwetter) können die Bäder zeitweise geschlossen werden. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Benutzungsentgeltes.
- Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - Personen, die Tiere mit sich führen
  - Personen, gegen die ein Hausverbot besteht
  - Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-seuchengesetzes, offenen Wunden oder Haut-ausschlägen leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden,
  - Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen bad-unüblichen Zwecken nutzen wollen.
- Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Ab dem vollendeten 7. Lebensjahr kann der Aufenthalt ohne Begleitung gestattet werden. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechendes Schwimmzeugnis (Mindestanforderung Seepferdchen). Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
- Jeder Badegast muss in Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Der Schul- und Vereinsbetrieb ist vom Betreiber gesondert geregelt.
- Beim Familieneintritt muss eine Familie geschlossen das Bad betreten und wieder verlassen.
- Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückbezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Eintrittskarten, die ihre Gültigkeit verloren haben (3 Jahre) werden nicht getauscht.
- Die Geldwertkarten werden personalisiert ausgegeben, damit bei Verlust die Karte gesperrt und eine Ersatzkarte ausgegeben werden kann. Sollte der Badegast dies nicht wünschen, kann eine nicht personalisierte Karte gekauft werden. In diesem Fall sind aber eine Sperrung sowie eine Ersatzkarte bei Verlust nicht möglich.
- Die Benutzung des Fahrstuhls und der Behindertenumkleidekabine ist vornehmlich Rollstuhlfahrern, Beinamputierten und Blinden vorbehalten. Über Ausnahmen entscheidet das Badpersonal.

## Besondere Bedingungen

- Die Garderoben- und Wertschränke hat der Badegast selbst zu verschließen und den Schlüssel während des Badens bei sich zu behalten. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Betrag in Höhe des Wiederbeschaffungswertes in Rechnung gestellt (Schlüssel 35,- €, Magnetkarte 10,- €).
- Die Schwimmhallen dürfen nur nach gründlicher (möglichst textiltfreier) Körperreinigung betreten werden.
- Die Verwendung von Seife, Shampoo und dergleichen außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
- Die Nutzung des Dampfbades geschieht auf eigene Gefahr. Bei der Benutzung gelten die guten Sitten (nur sitzend, nicht liegend), nach dem Dampfbaden ist zu duschen und Ruhe und Ordnung einzuhalten.
- Eingangsbereiche und Notausgänge sind innen und außen von allen Fahrzeugen und Badesachen freizuhalten.
- Die Benutzung von Sprunganlage und der Wasserrutschen geschieht auf eigene Gefahr. Wippen ist nicht erlaubt. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten,
  - dass der Sprungturm, das Sprungbrett und eine ausreichende Wasserfläche frei ist,
  - dass nur eine Person das Sprungbrett betritt.
 Ob eine Sprunganlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Bei den Wasserrutschen ist den Hinweisschildern Folge zu leisten.
- Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken, sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen sind in der Regel nicht gestattet (ausgenommen ist hier das Freibad siehe Haftung). Schwimmhilfsmittel sind im Schwimmerbecken verboten. Über Ausnahmen entscheidet das Aufsichtspersonal. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- Badegäste haben keinen Anspruch auf die Verteilung von Schwimmutensilien, wie z.B. Schwimmflügel für Kinder, Tauchringe, Schwimmbretter, Aqua-Jogging-Gürtel, usw. Dies wird individuell von unserem Fachpersonal gehandhabt.
- Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
- Eltern müssen für geeignete Badekleidung ihrer Kleinstkinder sorgen.
- Im Wasser sind nur leichte Spielgeräte z. B. aus Schaumstoff erlaubt.
- Die Wertfächer werden nur zur täglichen Nutzung bereitgestellt.

## Haftung

- Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- In den Eltern-/Kind-Bereichen haften die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder. Eltern tragen die Aufsicht für ihre Kinder unter 7 Jahre in vollem Umfang.
- Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen, der in die Einrichtung eingebrachten Sachen, wird nicht gehaftet.
- Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Fahrzeuge, die widerrechtlich außerhalb gekennzeichneten Flächen abgestellt werden, werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.
- Schulen, Vereine und sonstige Gruppen werden von der Verwaltung extra zugelassen. Hierbei erlischt die Haftung des Bäderpersonals und geht auf die Gruppenaufsicht über.

## Zusätzliche Bestimmungen für das Freibad

- Im Freibad sind Ball- und Bewegungsspiele auf den hierfür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen zulassen, wenn Störungen des Badebetriebes nicht zu erwarten sind. Bei starkem Spielbetrieb können Spiele untersagt oder eingeschränkt werden.
- Bei schlechter Wetterlage z.B. Gewitter wird das Freibad geschlossen.
- Offenes Feuer z.B. Shisha-Pfeifen und / oder Grillen ist untersagt.

## Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

## Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung gilt ab 09. September 2008.

Die Haus- und Badeordnung wurde am 25.11.2015 überarbeitet und ausgehängt.

